

Zusammenleben zweier nicht Verheirateter (hier: Frau geschieden, Mann Witwer) – ein Fall aus München

Kirchliche Verkündigung (gem. kreuz-net 15.11.08)

Deutschland. Ein Witwer, der mit einer seit dreißig Jahren geschiedenen Frau zusammenleben möchte, kann das „**gemäß seinem Gewissen**“ tun. Das erklärte der **Münchner Stadtpfarrer Dieter Katte** in einem Beitrag für die Münchner Kirchenzeitung vom 4. November. Der Priester bezeichnet **das Gewissen** – auch wenn es der Lehre Christi widerspricht – als „**die letzte Norm**“. Der Pfarrer rät der Frau, eine Annullierung ihrer Ehe anzustreben. Sie solle prüfen, ob ihre Ehe „noch“ gültig sei. Das sechste und neunte Gebot sind für den Priester nur sogenannte Schutzgebote für die Ehe. Dem Witwer erklärt er: „*Da weder Sie noch Ihre Freundin augenblicklich in einer Ehe leben, sehe ich nach meinem Gewissen keine Sünde gegen diese Gebote.*“

Kommentar:

Es ist unbedeutend, ob es sich bei den beiden Partnern um Witwer und eine seit 30 J. geschiedene Frau handelt – „*Geschlechtsverkehr minus Ehe gleich Unzucht*“. Demnach muss der Münchener Stadtpfarrer Katte (s. MüKiZ-Meldung oben) das Wissen seines theologischen Examens vergessen haben („*wenn das am grünen Holz passiert, was soll dann am dürren werden ...*“). Sein Erzbischof könnte sich überlegen, im nächsten Sammelschreiben an seinen Klerus diese wichtigen Tatsachen mal wieder gebührend zu beleuchten. **Sünden gegen die Eucharistie sind – s. o. – besonders schwer!**

Das Gewissen des katholischen Christen muss sich immer an der objektiven Norm bilden (es ist nicht „autonom“). Die Norm ist eben gleichzusetzen mit dem 6. und 9. Gebot sowie dem Kirchenrecht (CIC 915) – wenn z. B. auch die Möglichkeit eines Pfarrers betrachtet wird, den beiden Zusammenlebenden die hl. Kommunion zu reichen. Er **muss** es dann, wenn nur ihm – z. B. aufgrund der Beichte eines der beiden Partner oder aufgrund eigener zufälliger Kenntnis – bekannt ist, dass ein solches „nichteheliches Verhältnis“ vorliegt. Der Grund: Er darf die Partner in der Öffentlichkeit nicht bloßstellen!

Wenn das Verhältnis aber „**öffentlich geworden**“ ist – eine ganze Reihe von Leuten wissen das –, dann ist die **öffentliche Moral betroffen**. Gibt der Pfarrer den Partnern unter solchen Umständen die hl. Kommunion, so könnten die „Mitwisser“ aus der Handlung des Pfarrers schließen, der Kirche sei ein solches Verhältnis – analog der Sichtweise des „allgemeinen Konsens“ – inzwischen ebenfalls durchaus egal, und es sei dann auch durchaus legitim, unter Hinweis auf diesen Fall nun allgemein auf breiter Front so zu verfahren – der berühmte „**Präzedenzfall**“! Dann **darf** der Pfarrer den betreffenden Partnern **keinesfalls die Kommunion spenden** – das wäre dann „**Beihilfe zum sehr schweren Sakrileg s. u. ****“, weil durch den „unwürdigen“ Kommunionempfang das Allerheiligste Sakrament verunehrzt wird. Das Verbot für den Pfarrer in einem solchen Fall steht in **CIC 915**.

*(Sakrileg vgl. Großer Katechismus 2120: „**Eine besonders schwere Sünde ist das Sakrileg dann, wenn es sich gegen die Eucharistie richtet; denn in diesem Sakrament ist Christus substantiell gegenwärtig**“) UB